

Bericht und Antrag 2 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Aufhebung
- Abschreibung Motion 128

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 41 vom 21. Januar 2026**

Mediensperfrist: 30. Januar 2026, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Motion 128 «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern»

In Kürze

Am 28. März 2023 wurde die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» in Form eines ausformulierten Entwurfs eingereicht. Der Grosse Stadtrat stimmte der Initiative am 16. Mai 2024 mit [B+A 5 vom 31. Januar 2024](#): «Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» zu und beschloss damit das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnreglement). Der Stadtrat beschloss am 28. Mai 2025 die Verordnung zum Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnverordnung) und das Inkrafttreten beider Erlasse per 1. Januar 2026.

Mit der [Motion 128](#), Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. Oktober 2025: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern», wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern vorzulegen. Die Motion wurde vom Grossen Stadtrat von Luzern entgegen dem Antrag des Stadtrates an der Sitzung vom 27. November 2025 erheblich erklärt, womit gestützt auf diesen Entscheid dem Grossen Stadtrat der vorliegende Bericht und Antrag unterbreitet wird.

Der Stadtrat erachtet den Mindestlohn als wichtiges Instrument der städtischen Sozialpolitik. Der Mindestlohn ist ein wirksames Mittel zur Reduktion der sogenannten «Working-Poor», sprich von Menschen, die trotz Erwerbsarbeit unter die Armutsgrenze fallen oder von Armut bedroht sind, und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Armutsprävention sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zugleich signalisiert er faire Arbeitsbedingungen, stärkt die Attraktivität des Arbeitsstandortes und setzt ein klares Zeichen gegen Lohndumping. Und schliesslich ist von einem Mindestlohn auch eine positive Wirkung auf die Binnenwirtschaft zu erwarten: Insbesondere in den untersten Einkommensschichten, bei denjenigen Menschen also, die von einem Mindestlohn profitieren würden, führen Lohnerhöhungen zu erhöhten Konsumausgaben, von welchen wiederum auch die lokale Wirtschaft direkt profitiert.

Infolgedessen beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat, das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht aufzuheben und damit dem vorliegenden Bericht und Antrag nicht zuzustimmen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	4
2	Zielsetzungen	4
3	Rahmenbedingungen	4
4	Auswirkungen auf das Klima	6
5	Ausgabe	6
6	Abschreibung von politischen Vorstössen	6
7	Würdigung	6
8	Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Am 28. März 2023 wurde die Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» in Form eines ausformulierten Entwurfs eingereicht. Der Grosse Stadtrat stimmte der Initiative am 16. Mai 2024 mit B+A 5/2024 zu und beschloss damit das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnreglement). Die Referendumsfrist für das Reglement ist am 24. Juli 2024 unbenützt abgelaufen. In der Folge beschloss der Stadtrat am 28. Mai 2025 die Verordnung zum Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohnverordnung) und das Inkrafttreten beider Erlasse per 1. Januar 2026.

Mit der Motion 128, Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. Oktober 2025: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern», wird der Stadtrat aufgefordert, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern vorzulegen. Die Motion wurde vom Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 27. November 2025 entgegen dem Antrag des Stadtrates erheblich erklärt.

2 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird das Ziel verfolgt, den Auftrag, den der Grosse Stadtrat durch die Erheblicherklärung der Motion 128 dem Stadtrat erteilt hat, zu erfüllen. Damit sollen gemäss der Motion 128 Rechtsunsicherheit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und widersprüchliche Regelungen zwischen Kanton und Stadt verhindert werden sowie rechtliche Klarheit geschaffen werden.

3 Rahmenbedingungen

Das Thema Mindestlohn wird zurzeit auf verschiedenen politischen Ebenen diskutiert. So bestehen neben dem [Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 16. Mai 2024](#) und der [Verordnung zum Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 28. Mai 2025](#) folgende Rahmenbedingungen:

– Kantonale [Motion 419 \(Marti Urs und Mit.\)](#)

Mit der Motion Marti Urs und Mit. über Ergänzungen im Gesetz zu Regelungen für Mindestlöhne, M 419, eröffnet am 25. März 2025, soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, die es den Gemeinden untersagt, auf ihrem Gemeindegebiet eine kommunale Mindestlohnregelung festzulegen. Der Regierungsrat beantragte mit [Stellungnahme vom 4. Juli 2025](#), die Motion als Postulat erheblich zu erklären, um eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Entwicklungen auf Bundesebene zu prüfen. Insbesondere die beim Bundesgericht hängigen Verfahren der Städte Zürich und Winterthur sollen in diese Prüfung einfließen. Der Kantonsrat ist an seiner Sitzung vom 15. September 2025 dem Antrag des Regierungsrates nicht

gefolgt und hat die Motion nicht als Postulat, sondern als Motion erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist damit beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.

Bedeutung für die Stadt Luzern: Mit diesem Entscheid wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, die es den Gemeinden untersagt, auf ihrem Gemeindegebiet eine kommunale Mindestlohnregelung festzulegen. Die Erheblicherklärung bedeutet jedoch nicht zwingend, dass ein entsprechendes Gesetz tatsächlich in Kraft tritt. Der Weg bis zu einem allfälligen definitiven Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes ist mehrstufig und wird entsprechend viel Zeit in Anspruch nehmen (Gesetzesentwurf, Vernehmlassung, parlamentarische Beratung, allfälliges Referendum und entsprechende Volksabstimmung). Bis zu einem definitiven kantonalen Entscheid gilt weiterhin die aktuelle Rechtslage. Das bedeutet, dass die Einführung und die Anwendung eines städtischen Mindestlohns nach wie vor zulässig sind und bleiben – zumindest so lange, bis eine dem städtischen Mindestlohn widersprechende rechtskräftige Regelung auf Kantonsebene vorliegt.

– **Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich vom 17. September 2024**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat die Verordnungen zur Einführung eines städtischen Mindestlohns in den Städten Zürich und Winterthur aufgehoben. Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass die Verfassung des Kantons Zürich und das kantonale Sozialhilfegesetz keinen Raum lassen würden, um zur Vermeidung von Armut in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse einzugreifen. Die entsprechenden Verordnungen würden damit gegen kantonales Recht verstossen. Die Stadt Zürich hat das Urteil des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen; das Verfahren vor Bundesgericht ist derzeit hängig.

Bedeutung für die Stadt Luzern: Für die Stadt Luzern sind die Urteile nicht unmittelbar bindend, da sich die Argumentationen des Verwaltungsgerichts auf die Zürcher Kantonsverfassung und das dortige Sozialhilfegesetz stützten. Diese Rechtsgrundlagen unterschieden sich von denjenigen des Kantons Luzern. Dennoch ist das Verfahren vor Bundesgericht für den städtischen Mindestlohn von Bedeutung: Sollte das Bundesgericht eine grundsätzliche Aussage zur Zulässigkeit kommunaler Mindestlöhne treffen, könnte dies auch den Luzerner Mindestlohn betreffen.

– **Prüfungsantrag**

Ab der Veröffentlichung des Mindestlohnreglements und der Mindestlohnverordnung im Kantonsblatt am 14. Juni 2025 haben Betroffene gemäss § 188 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; [SRL Nr. 40](#)) die Möglichkeit gehabt, innert 30 Tagen beim Kantonsgericht einen Prüfungsantrag zu stellen. Im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle hätte das Kantonsgericht in diesem Fall geprüft, ob die städtischen Erlasse oder Teile davon verfassungs- oder gesetzeswidrig sind oder anderweitig einem übergeordneten Rechtssatz widersprechen. Beim Kantonsgericht ist kein solcher Prüfungsantrag eingegangen.

Bedeutung für die Stadt Luzern: Es liegt keine gerichtliche Beurteilung vor, welche die Rechtmässigkeit der städtischen Erlasse derzeit widerlegen würde.

– **[Motion 20.4738 Ettlín](#) «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen»**

Die Motion fordert eine Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG; [SR 221.215.311](#)). Konkret soll gesetzlich verankert werden, dass die in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) festgelegten Mindestlöhne Vorrang gegenüber kantonalen oder kommunalen Mindestlöhnen haben. Eine solche Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass städtische Mindestlöhne in Branchen mit GAV nicht mehr zur Anwendung kämen. Der Nationalrat hat der Motion am 17. Juni 2025 zugestimmt; nun liegt das Geschäft beim Ständerat. Bereits jetzt haben verschiedene Parteien und Interessengruppen angekündigt, die geplante Gesetzesänderung entschieden zu bekämpfen – notfalls auch mit einem Referendum.

Bedeutung für die Stadt Luzern: Die Motion betrifft nicht die grundsätzliche Frage, ob die Stadt Luzern einen Mindestlohn einführen darf. Vielmehr würde eine entsprechende Gesetzesänderung die Reichweite des Mindestlohns einschränken: In Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten GAV würde der städtische Mindestlohn keine Anwendung finden. In der Praxis könnte dies bedeuten, dass ein erheblicher Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom städtischen Mindestlohn ausgenommen wäre, sofern in ihrer Branche bereits ein GAV mit Mindestlöhnen besteht. Für die Stadt Luzern würde damit die Wirkung des Mindestlohns geschwächt, seine Gültigkeit an sich aber nicht infrage gestellt.

4 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

5 Ausgabe

Für das in diesem Bericht und Antrag beschriebene Vorhaben wird kein Sonderkredit benötigt.

6 Abschreibung von politischen Vorstössen

Motion 128 vom 13. Oktober 2025: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern»

Mit der Motion 128, Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. Oktober 2025: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern», wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die Forderung erfüllt. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat deshalb, die Motion 128 als erledigt abzuschreiben.

7 Würdigung

Der Stadtrat erachtet den Mindestlohn als ein zentrales und wichtiges Instrument der städtischen Sozialpolitik. Mit der Einführung des Mindestlohns wird ein klares Bekenntnis zu fairen und existenzsichernden Arbeitsbedingungen in der Stadt Luzern abgelegt. Der Mindestlohn trägt dazu bei, dass Menschen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, von ihrem Einkommen auch tatsächlich leben können. Damit wird ein grundlegender sozialpolitischer Grundsatz verwirklicht: Arbeit soll vor Armut schützen.

Die Diskussion rund um den Mindestlohn ist jedoch komplex: Kritische Stimmen zum Mindestlohn argumentieren, dass ein Verzicht auf die Aufhebung des Reglements zu Rechtsunsicherheit und zu einem hohen bürokratischen Aufwand für Unternehmen führe. Zudem gebe es keine klaren Fakten zur Wirksamkeit von Mindestlöhnen. Stattdessen berge deren Einführung Risiken und mögliche negative Effekte, etwa die Abwanderung von Unternehmen, den Abbau von Arbeitsplätzen, Verlagerungseffekte sowie einen Ausbau der Bürokratie.

Trotz dieser Einwände sieht der Stadtrat im Mindestlohn ein wirkungsvolles Mittel zur Reduktion der sogenannten «Working-Poor». Er verweist dabei auf mögliche positive Effekte für die gesellschaftliche Teilhabe sowie auf Signale zugunsten fairer Arbeitsbedingungen und eines verlässlichen Wettbewerbs ohne Lohndumping. Auch gleichstellungspolitische Aspekte werden berücksichtigt, da Frauen besonders oft in Tieflohnbranchen tätig sind.

Unter Abwägung der genannten Aspekte gelangt der Stadtrat zur Auffassung, dass die Vorteile des bestehenden Reglements über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

derzeit überwiegen. Er sieht deshalb keinen Anlass, dieses wieder aufzuheben. Entsprechend beantragt der Stadtrat, auf eine Aufhebung des Reglements zu verzichten.

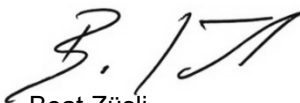
8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht aufzuheben und
- die Motion 128, Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. Oktober 2025: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern», als erledigt abzuschreiben.

Da die Motion 128 überwiesen worden ist, unterbreitet Ihnen der Stadtrat einen Beschlussvorschlag, der dem Antrag gemäss der Motion entspricht.

Luzern, 21. Januar 2026



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 2 vom 21. Januar 2026 betreffend

Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- **Aufhebung**
- **Abschreibung Motion 128,**

gestützt auf den Bericht der Sozial- und Sicherheitskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

- I. Das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 16. Mai 2024 wird aufgehoben.
- II. Die Motion 128, Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Martin Huber namens der GLP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 13. Oktober 2025: «Aufhebung des Reglements über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Stadt Luzern», wird als erledigt abgeschlossen.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.